

Art. 9 Eurodac-Verordnung: Bedingungen für den Zugang zu Eurodac zum Zweck der manuellen Verarbeitung durch nationale ETIAS-Stellen

1. Wortlaut

- (1) Nationale ETIAS-Stellen fragen Eurodac anhand derselben alphanumerischen Daten ab, die für die automatisierte Bearbeitung nach [Artikel 8](#) verwendet werden.
- (2) Die nationalen ETIAS-Stellen haben für die Zwecke [des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe g der vorliegenden Verordnung](#) Zugang zu Eurodac gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240 für die Abfrage von Daten in schreibgeschützter Form, um Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung zu prüfen. Die nationalen ETIAS-Stellen können insbesondere die in den [Artikeln 17, 19, 21, 22, 23, 24 und 26 der vorliegenden Verordnung](#) genannten Daten abfragen.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung nach einem Datenzugriff oder einer Datenabfrage gemäß den Absätzen 1 und 2 wird nur in den ETIAS-Antragsdatensätzen gespeichert.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:
<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
https://wiki.aufentha.lt/art._9_eurodac-verordnung?rev=1780662656

Last update: **2026/06/05 14:30**

